

## Monatlich 125 Euro für Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

### Wir beraten Sie gerne!

Nach neuem Recht stehen jedem Pflegebedürftigen, der zu Hause gepflegt wird und bei dem ein Pflegegrad festgestellt wurde, sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von monatlich 125 Euro zur Verfügung. Damit sollen die Pflegebedürftigen und ihre pflegenden Angehörigen unterstützt werden, um beispielsweise eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

### Was genau sind Betreuungs- und Entlastungsleistungen?

Seit 1. Januar 2017 können Pflegebedürftige aller Pflegegrade (1 bis 5), die ambulant gepflegt werden, einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich in Anspruch nehmen. Dieser ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Der Entlastungsbetrag ist keine pauschale Geldleistung, sondern zweckgebunden. Dazu zählen qualitätsgesicherte Leistungen der Tages- und Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege, Pflegesachleistungen durch ambulante Pflegedienste, wie Pflegezeit einer ist, oder anderweitige anerkannte Betreuungsangebote zur Unterstützung im Alltag.

### Verringert sich das Pflegegeld, wenn man die 125 Euro für Betreuungs- und Entlastungsleistungen bezieht?

Nein! Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt. Er wird also nicht mit anderen Leistungsansprüchen verrechnet. Die Inanspruchnahme hat somit für Sie nur Vorteile, keine Nachteile! Die monatlichen Ansprüche können angespart und zu einem späteren Zeitpunkt

gesammelt eingesetzt werden.

Werden beispielsweise in den Monaten Januar bis April keine Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt, steht im Mai ein Betrag von insgesamt 625 Euro zur Verfügung.

### Was muss man tun, um die 125 Euro Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu bekommen?

Die 125 Euro sind keine „Geldleistung“.

Sie können sich das Geld also nicht einfach zusätzlich zum Pflegegeld auszahlen lassen. Sie haben allerdings einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 125 Euro monatlich. Das heißt, das nur derjenige, der einen professionellen Anbieter, also z.B. Pflegezeit als ambulanten Pflegedienst, mit der Erbringung der Leistungen beauftragt, bekommt diese Leistungen von seiner Pflegekasse erstattet. Dazu müssen Sie die Rechnungen/Belege der anerkannten Leistungserbringer bei der Pflegekasse / Krankenkasse einreichen.

Natürlich übernehmen wir auch gerne die Arbeit und rechnen die Leistungen direkt mit Ihrer Pflegekasse ab. Dafür benötigen wir nur eine Abtretungserklärung von Ihnen. Wenn Sie uns nur in dem Umfang der 125 Euro monatlich in Anspruch nehmen, fallen für Sie keine Kosten an, da es hier keine gesetzlichen Zuzahlungen gibt.

Haben Sie Interesse an den Betreuungs- und Entlastungsleistungen? Gerne beraten wir Sie dazu individuell und unverbindlich. **Rufen Sie uns an!**